

Das Bundesrat empfiehlt...

Autor(en): **Müller, Gustav Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **61 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 11 61. Jahrgang

Aarau, November 1978

Sie lesen in dieser Nummer...

Ein Sozialdemokrat zum Christentum
Aquitanien und die Religionskriege
Ueberschwengliche Bigotterie

465

Das Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche an die Bundesversammlung

Sehr geehrte Ständeräte,
sehr geehrte Nationalräte,

der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zur Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche ist u. a. zu entnehmen, die öffentlichrechtliche Stellung dreier Kirchen verstosse weder gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit. Zu Recht?

Die Tatsache, dass namhafte Staatsrechtslehrer, etwa Zaccaria Giacometti, anderer Ansicht sind, lässt die Botschaft in diesen Punkten als fragwürdig erscheinen.

Als ungeschriebenes Recht gilt, dass in die kantonale Zuständigkeit fällt, was nicht ausdrücklich als Bundeskompetenz bezeichnet ist.

Bezeichnend ist, dass die Bundesverfassung, das höchste Gesetz der Schweiz, die «Unverletzlichkeit» der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Frage: Bedarf die Unverletzlichkeitserklärung überhaupt noch einer Präzisierung, einer Substantivierung, einer Ausführungsgesetzgebung, oder gar einer «ausdrücklichen» Bezeichnung als Sache des Bundes? Anders gefragt: Liegt nicht im Begriff der Unverletzlichkeit bereits die Ausschliesslichkeit des Bundes?

Prof. Hans Huber betont, Artikel 49 der Bundesverfassung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, stelle das umfassendste, breitestangelegte und höchststehende Grundrecht der Schweiz. Bundesverfassung dar. Bereits 1926 betonte Prof. Giacometti, die Trennung von Staat und Kirche ergebe sich logischerweise durch An-

erkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, 1926, S. XV). Bestünde nämlich die kantonale Kirchenhoheit vollumfänglich, dann fände die Glaubens- und Gewissensfreiheit an ihr ihre Schranke, das heisst, sie wäre hinsichtlich der wesentlichsten Fragen leere Deklamation.

Ist hingegen Prof. Giacometti zuzustimmen, dann drängt sich in diesen Fragen der Ausschluss der kantonalen Kirchenhoheit notwendigerweise auf, und der öffentlichrechtliche Status der Landeskirchen kommt einer Verletzung der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit gleich.

Angesichts der wenig klaren Rechtslage könnte sich möglicherweise ein Gang nach Lausanne und Strassburg lohnen. Unerwähnt geblieben sind in der Bundesrätlichen Botschaft auch alle wesentlichen Vorteile einer Trennung.

Ausserdem müssen wir einmal mehr betonen, dass das eidgenössische Volksbegehren auf Trennung von Staat und Kirche nicht gegen die Kirchen, sondern einzig und allein gegen die öffentlichrechtliche Stellung der Landeskirchen — sie stellt nämlich eine ungerechtfertigte Privilegierung dar —, gerichtet ist; diese in aller Form in Frage zu stellen, liegt völlig im Bereich der Legitimität, mithin kann eine diesbezügliche Kritik auch nicht als Kirchenfeindlichkeit interpretiert werden.

Gut schweizerische Art und Weise der Auseinandersetzung dürfte es schliesslich sein, den andern auch zu Worte

kommen zu lassen. Hat sich die massgebende Bundesinstanz daran orientiert? Nein, weder sind die Initianten angehört, noch hat das Aktionskomitee Gelegenheit erhalten, ihre Motive auf entsprechender Ebene vorzutragen. Dreimal schon hat der Bundesrat ein hartes Nein gesprochen, ohne dass dieser Willensbeeinflussung hätte entsprechend begegnet werden können. Daher fordern auch wir, als Minderheit, entsprechende Rücksichtnahme. Das Aktionskomitee

Der Bundesrat empfiehlt ...

Der Bundesrat hat den Vorschlag, Staat und Kirche zu trennen, verworfen; und empfiehlt auch uns — Volk und Ständen — ihn abzulehnen. Man greift sich verwundert an die Nase: Aus welchem Zeitalter entströmt dieser Moderduft dem Bundeshaus? Emel wäger nicht unserem Atomzeitalter! Sondern eher dem 16. Jahrhundert. Es scheint dem Bundesrat entgangen zu sein, dass sich die europäische Geschichte seit der Renaissance und Aufklärung aus einer christlichen in eine nachchristliche Kultur verwandelt hat; in welchem die verschiedenen christlichen Kirchen auf ihre eigenen Belange verwiesen und beschränkt worden sind. Die Staatskirchen der Reformation hätten sich ohne politische Unterstützung nicht durchsetzen können. Die Vereinigten Staaten von Amerika gingen mit dem guten Beispiel voran: Der konfessions-

freie Staat hat für alle Glaubensformen Platz. Das geschah nach den Religionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, in welchen sich die Christen zu hunderttausenden gegenseitig umbrachten. Auf Grund des Dogmas, jeder Bürger müsse die Konfession seiner Regierung haben. Die bundesrätliche Empfehlung, Staat und Kirche nicht zu trennen, ist noch ein später Nachklang jener dogmatischen Mentalität. Die europäischen Staaten aber haben, dem amerikanischen Vorbild nachlebend, mit jenem historisch gewordenen Wust aufgeräumt. Sogar katholische Staaten wie Frankreich, Italien und Spanien haben Kirche und Staat getrennt. Aber wenn es nach dem Bundesrat ginge, wird die Schweiz das letzte Land sein, in dem Kirche und Staat nicht getrennt sind — wie sie auch eines der letzten Länder war, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben!

Woher nimmt der Bundesrat die Rechtsbefugnis zu seiner Ablehnung? Wir sollen Kirche und Staat nicht trennen. Das Sollen ist ein Wertbegriff der Vernunft. In der Philosophie des Rechts bedeutet es: Wir sollen unser Wort halten und vertragliche



Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten den Antrag gestellt, die Volksinitiative zur Trennung der Kirche vom Staat zu verwerfen. Das hat wohl niemand anders erwartet, und so kann es uns auch nicht ärgern. Nebel lichten sich nur langsam und religiöse sind darin besonders hartnäckig.

Was mich aber erstaunte und freute, war, dass der Bundesrat im Gegensatz zu zahllosen Kläffern die Frist von zwei Jahren zur Vollziehung der Trennung als durchaus genügend erachtete, während sonst diese Frist mit Eigenschaftswörtern von utopisch bis hirnverbrannt versehen wurde.

Also in zwei Jahren liesse es sich machen, wenn man wollte! Vielleicht sehen doch noch einige ein, dass eine saubere Trennung der Kirche vom Staat gar nicht so dumm wäre.

Ferdinand Richtscheit

Pflichten erfüllen. Aber einer der vielen Konfessionen anzugehören ist kein rechtlicher Vertrag und beinhaltet deshalb auch keine rechtliche Verpflichtung. Deshalb geht es die Regierung nichts an; sie hat das Recht zu schützen, aber keine Katechismen. Es besteht also keine Rechtsbefugnis und der Bundesrat überschreitet seine Kompetenz.

In der Philosophie der Moral bedeutet Sollen: Ich soll den andern als Person achten und nicht nur als ein Mittel zu meiner Wunscherfüllung missbrauchen. Dieses moralische Gesetz geht durch alle Religionen hindurch. Einen guten Willen zu haben, beruht weder auf politischer Macht noch auf konfessionellen Zugehörigkeiten. Auch hier überschreitet der Bundesrat seine politische Kompetenz.

Da er sich weder auf Recht noch auf Moral stützen kann, greift er zu histo-

risch bedingten, zufälligen Gewohnheiten. In der Schweiz ist es nun einmal so geworden, dass das Verhältnis von Staat und Kirche von den Kantonen geregelt wurde. Aber sein Verhältnis zu Staat und Kirche geht jeden Menschen an. Es handelt sich da um eine universale, allgemein menschliche Entscheidung — und nicht um eine kantonale! Der «Kantönigeist» ist hier wirklich fehl am Platz. Die Freiheit verantwortlicher Entscheidung steht hier auf dem Spiel! Was meint Glaubensfreiheit, wenn nicht das?

Der schwächste Punkt: Wir sollen der Kirche nicht «den Bettelstab» in die Hand drücken. Was drückt das anderes aus, als das Misstrauen, dass die Kirchen nicht willens wären, sich zu erhalten? Was für ein Wert ist das, der nur mit Staatskrücken noch humpeln kann?
Gustav Emil Müller

Ein Sozialdemokrat zum Christentum

Hierzulande gilt es als ausgemacht, dass alles, was unter der Flagge der Menschlichkeit und der Nächstenliebe einhergeht, zumindest in seiner Keimanlage christlicher Herkunft sei. Diese Meinung, die beinahe die Härte eines Dogmas angenommen hat (und auch vom Zürcher Regierungsrat in einer Stellungnahme zur Frage einer Trennung von Staat und Kirche verkündet wurde), ist meiner Ansicht nach falsch und verhältnismässig leicht zu widerlegen.

Menschlichkeit

Nicht ohne Rührung erinnere ich mich eines kleinen Buben, der, als er von Opa eine Orange erhalten hatte, mit dem Finger auf seinen grösseren Bruder wies und sagte: «Fritzli au!» Dem kleinen Knirps schien es ebenso sinnvoll, dass sein Brüderchen seinen Teil bekam, wie er selber. So verspeiste er denn die süsse Frucht mit doppeltem Behagen. Dieses Vorkommnis hat mich überrascht, ergriffen — und auch belehrt. Die Lehre, die ich daraus zog, war die, dass es eine Art urtümlicher Nächstenliebe gibt, die keiner Begründung durch das Todesopfer eines moralischen Uebermenschen bedarf.

Doch die Bezeichnung «Nächstenlie-

be» ist eigentlich noch zu eng gefasst. Schon Nietzsche hielt diesen Begriff für kleinkariert und eher schäbig. Er sprach von «Fernstenliebe», was immer er darunter verstehen mochte. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb uns das Schicksal eines Menschen, der irgendwo im Nahen Osten, in Kambodscha oder sonstwo von einem Sprengkörper zerrissen oder in einem Negerdorf von der Napalmbombe einer christlichen oder islamischen Regierung verbrannt wird, nicht ebenso erschüttern sollte wie das traurige Los einer Nachbarin, die in der «Blüte ihres Lebens» an einem hässlichen Krebsleiden zugrundegeht. Aber auch die universelle Menschenliebe, wie sie von karitativen Institutionen und einer nach Millionen zählenden Schar spendefreudiger Sympathisanten gepflegt wird, ist, so sehr sie auch zu schätzen ist, noch nicht alles. Der Mensch ist nur eine der vielen Kreaturen, die die Natur hervorgebracht hat und täglich neu hervorbringt. Auch in dieser Beziehung hat mich das Verhalten eines noch kaum der Sprache mächtigen Jungen belehrt. Die belustigte Freude, das Entzücken, die der Kleine ausdrückte, als ihm an einem klirrfrostigen Wintertag am See die hungrigen Stockenten beim Füttern vor